



# Abwässer aus mobilen Sanitäranlagen

Mobile Sanitäranlagen sind auf Baustellen, bei Grossveranstaltungen und bei Sportanlässen unentbehrlich. Die Abwässer aus solchen Sanitäranlagen müssen jedoch fachmännisch entsorgt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass die Abwässer den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen. Wenn sie in Bäche, Flüsse und Seen gelangen können sie zu Gewässerverschmutzungen und Fischsterben führen.

Dieses Merkblatt gibt wichtige Hinweise rund um die Entsorgung der Abwässer aus mobilen Sanitäranlagen. Das Merkblatt richtet sich an Vermieter mobiler Sanitäranlagen sowie an Gemeindebehörden und Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen.



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Juli 2005

«...S.R. öffnete den Schachtdeckel und entleerte die Fäkalien aus seinem Servicefahrzeug in die Kanalisation. Später erfuhr er bei der Einvernahme von der Polizei, dass die Fäkalien über die Meteorwasserkanalisation in den Dorfbach gelangten. 250 Forellen starben, die Bachreinigung kostete S.R. 8500 Franken, zudem wurde er verzeigt und mit 1800 Franken gebüsst. Die zusätzlichen 800 Franken Schreibgebühren musste er ebenfalls bezahlen.»



## Grundsätzlich werden zwei Typen von mobilen Sanitäranlagen unterschieden

### Chemische Toiletten

Chemische Toiletten benötigen keinen Anschluss an die Kanalisation. Das Abwasser wird in einem Tank gesammelt, durch eine Service-Firma abgesaugt und anschliessend über eine geeignete öffentliche Abwasserreinigungsanlage (ARA) entsorgt.

Zur Verhinderung von Geruchsemissionen und aus Hygienegründen werden dem Tank Desinfektionsmittel zugegeben. Diese Chemikalien sind zwar biologisch abbaubar, bis zum Abbau überwiegt aber die keimabtötende Wirkung. Bei unsachgemässer Entsorgung verschmutzt das Gemisch aus Abwasser, Fäkalien und Desinfektionsmitteln Bäche, Flüsse und Seen. Ausserdem kann die Einleitung dieses Gemischs in eine ARA deren biologische Reinigungsstufe schädigen.

Deshalb müssen Abwässer aus chemischen Toiletten über vorgesehene und bezeichnete Einleitungsstellen der Kanalisation zugeführt oder direkt in einer ARA abgegeben werden. Eine Einleitung in Kanalisationsschächte oder Dolen ist verboten. Einleitungsstellen müssen mit dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft abgesprochen sein und bedürfen bei regelmässiger Einleitung einer Bewilligung vom AWEL.

Der ARA-Betreiber ist für die Annahme und Verarbeitung von Abwässern aus chemischen Toiletten selber verantwortlich. Er kann beispielsweise die Entgegennahme aufgrund mangelnder Kapazität verweigern und für die Entsorgung eine Gebühr verrechnen.

### Anlagen mit Wasseranschluss

Bei Toiletten-, Wasch- oder Duschanlagen mit einem Wasseranschluss fallen grössere Abwassermengen an. Diese Abwässer dürfen nicht in Bäche, Flüsse oder Seen gelangen. Deshalb müssen diese Anlagen an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

Der Betreiber der mobilen Toilettenanlage muss mit dem Kanalisationsbetreiber (Bauamt, Gemeindeverwaltung oder ARA-Betreiber) die Anschlussstelle für das Abwasser vorgängig abklären. Dabei informiert er über den Zeitraum der Einleitung und die erwartete Besucherzahl. Der Kanalisationsbetreiber überprüft den korrekten Anschluss und stimmt nach Rücksprache mit der ARA der vorgesehenen Anschlussstelle zu. Er kann eine Anschlusspauschale oder Entsorgungsg Gebühr erheben.

### Rechtliche Aspekte

Gemäss der Gewässerschutzverordnung müssen Abwässer aus mobilen Sanitäranlagen gesammelt und über dafür vorgesehene Einrichtungen der Kanalisation zugeführt werden<sup>1</sup>. Zudem müssen die Betreiber und Vermieter von mobilen Sanitäranlagen über die Entsorgung ihres Abwassers Auskunft geben können<sup>2</sup>. Die Einleitung in Kanalisationsschächte oder Dolen entspricht einer Abfallentsorgung und ist verboten<sup>3</sup>.

Durch Abwässer aus mobilen Sanitäranlagen verursachte Gewässerverschmutzungen oder Schädigungen der ARA führen zu Strafanzeigen. Die Verursacher der Verschmutzung oder der Schädigung riskieren gemäss Gewässerschutzgesetz Bussen bis 50'000 Franken oder Haft<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Art. 9 Abs. 3 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

<sup>2</sup> Art. 46 Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983

<sup>3</sup> Art. 10 lit. a Gewässerschutzverordnung

<sup>4</sup> Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und § 53 Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974

**Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**  
**AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
**Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich**  
**Tel 043 259 32 62, Fax 043 259 39 80**  
**www.bus.zh.ch, betriebe@bd.zh.ch**